

Akkreditierungsurkunde

des

Bachelorstudienganges

Elektro- und Informationstechnik

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

der Fakultät

Elektrotechnik, Medien und Informatik

Der genannte Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erfolgreich durchlaufen.

Aufgrund der Systemakkreditierung vom 28.03.2017, ausgesprochen durch das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut ACQUIN im Auftrag des Akkreditierungsrats, ist die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden berechtigt, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren.

Die Akkreditierung ist befristet mit Auflagen und gilt bis 15.03.2018



Amberg/Weiden, den 01.08.2017



Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin der OTH Amberg-Weiden

Der Senat beschließt in der 127. Senatssitzung, 14.06.2017 die Feststellung der Mindestqualität für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik (EI), Bachelor

- ohne Auflagen
- mit Auflagen zur Behebung innerhalb einer Frist
- Beschluss zur Feststellung der Mindestqualität wird versagt

Auflagen und/oder Empfehlungen (Zusammenfassung auf der Basis der Beschlussvorlage und dem Senatsbeschluss)

Auflagen

1. Die Modularisierung ist hinsichtlich folgender Gesichtspunkte zu überarbeiten:
Die Lernziele sind in den Modulbeschreibungen stärker kompetenz-/outcomeorientiert zu beschreiben. In diesem Zuge sind auch die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen in Bezug auf die angestrebten Lernziele zu überprüfen.
Bei Abweichungen der Modulgröße (Module kleiner als 5 ECTS) = Ausnahmefall, ist eine sich aus dem Qualifikationsziel des Studiengangs und des Moduls ergebende Begründung nachzureichen.

Rechtsgrundlage: AR-Regel 2.1 und 2.3, KMK Strukturvorgaben A2, A3 und A5, ESG 1.2 (Qualitätsziele) bzw. KMK-Kriterien 1.1, AR-Regeln 2.4

Auflagenerfüllung bis zum 15.03.2018

2. Die Studien- und Prüfungsordnung ist hinsichtlich der Studierbarkeit in folgendem Punkt zu überarbeiten, die Vorgaben der nationalen und landesspezifischen Vorgaben sind darin umgesetzt:

Module sind mit mehreren verpflichtenden Prüfungsereignissen belegt, was mit dem Grundsatz „ein Modul, eine Prüfung“ der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben nicht vereinbar ist. Mehrere Prüfungsereignisse in einem Modul (dazu gehören auch Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung und Teilnahmenachweise) sind auf im Einzelnen modulbezogen zu begründende Ausnahmefälle zu beschränken. Begründungen zu den Ausnahmefällen sind nachzureichen. Die Festlegung zu Art, Umfang und Bearbeitungszeit der Prüfungen in der Anlage 1 und in den Fußnoten ist nicht hinreichend bestimmt. Regelungen sind hierzu aufzunehmen.

Rechtsgrundlage: KMK-Strukturvorgaben 1.1. und 1.3. i.V.m. AR-Regeln 2.4 und 2.5.

Im Zuge der Überarbeitung der SPO ist „§2: Studienziel“ „ergebnisorientiert“ zu formulieren.

Rechtsgrundlage: AR-Regel 2.1. (Qualifikationsziele) und 2.3. KMK Strukturvorgaben A2, A3 und A5 ESG 1.2.

Auflagenerfüllung bis zum 15.03.2018

3. Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung an der Technik-Akademie mit den im ersten Studienjahr erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Dokumentation der erneuten Prüfung Anerkennung STA (neu SPE) ist nachzureichen.

Rechtsgrundlage: AR-Regeln 2.3 und 2.8

Auflagenerfüllung bis zum 15.03.2018

Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, die Qualifikationsziele „Wissenschaftliche Befähigung“ und „Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement“ in geeigneten Modulen umzusetzen.
(AR-Regeln 2.1 und 2.3)
2. Förderung der Mobilität der Studierenden (Auslandsstudiensemester oder Auslandspraxissemester) durch geeignete Maßnahmen. Es sollten Empfehlungen für mögliche Zeitfenster für Auslandsaufenthalte vorgegeben werden; diese sind auch den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.
(Lissabon Konvention, KMK-Strukturvorgaben A7, AR-Regeln 2.3)
3. Nach Möglichkeit ist die englische Sprache stärker im Studiengang zu verankern, möglicherweise könnten Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich angeboten werden.
4. Aufgegriffen wird nochmals die folgende Empfehlung aus der Erstakkreditierung: Geeignete Maßnahmen zur Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse (Englisch) sollten nochmals aufgegriffen und diskutiert werden und ggf. das Ausgangs- und Zielniveau der Sprachenausbildung angepasst werden.
5. Es wird angeregt, die Informationen zum Praxissemester zu verbessern, ggf. mit einer Informationsveranstaltung oder einem Infoblatt.
6. Es wird angeregt, den Umfang der studiengangsspezifischen Wahlpflichtmodule zu erhöhen. Im Peer-Gutachten (AI) wurde der Umfang der SWPF mit 12 ECTS (10 SWS) als gering gesehen. Aktuell ist im Studiengang EI ein Umfang von 10 ECTS (8 SWS) vorgesehen.

Beschluss Senat am: 14.06.2017

Nach Auflagenerfüllung gültig bis: 30.09.2023

Amberg, 14.12.2017

Ort, Datum



Unterschrift Vorsitzende/r des Senats der
OTH Amberg-Weiden)

Stabstelle Qualitätsmanagement und Akkreditierungen (Original),
Hochschulleitung,
Fakultät (SD,D,SGL),
Senat